VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt,-Markt-Gemeinde ...................................................................... vom .............................., mit der eine Leichenhallengebührenordnung für die gemeindeeigene Leichenhalle auf dem Grundstück ........................, KG ........................................................., erlassen wird.

Aufgrund des § 17 (3) Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) für die Aufbahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen € ........................

 für jeden weiteren Tag € ........................

b) für die Aussegnung, bzw. Verabschiedung einer Leiche in

der Aussegnungshalle € ........................

c) für das Abspielen eines Trauermusiktonbandes € ........................

d) für die Benützung des Kühlraumes pro Tag und Kühlbox € ........................

e) für die Benützung des Obduktionsraumes

- zur Einstellung einer Leiche pro Tag € ........................

- zur Vornahme einer Obduktion € ........................

1. Die Gebühren nach Abs 1 lit a und b ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn es sich um eine Leiche einer Person unter 15 Jahren handelt.

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:

1. jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle in Auftrag geben und
2. die Bestattungspflichtigen nach § 15 Abs 2 des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl Nr. 40, idgF.
3. Durch die Gebührenpflicht nach Abs 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle. Die Gebühren sind sodann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Die Leichenhallengebührenordnungtritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt dieLeichenhallengebührenordnung vom ................................. außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am: